

# Allgemeine Fahrzeugleihbedingungen

## **A: Fahrzeugzustand / Reparaturen**

1. Der Mieter bestätigt das KJR-Mobil in verkehrssicherem, technisch einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand ohne erkennbare Mängel erhalten zu haben.
2. Er verpflichtet sich, das KJR-Mobil schonend und sachgemäß zu behandeln, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, regelmäßig zu prüfen, daß das Fahrzeug sich in verkehrssicherem Zustand befindet, sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen.
3. Wird während der Mietzeit eine Reparatur zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder der Verkehrssicherheit des Fahrzeugs notwendig, so ist der Kreisjugendring Witzenhausen e.V. darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Reparaturen deren voraussichtliche Kosten 100.- € nicht übersteigen, dürfen vom Mieter in einer Vertragswerkstatt sofort in Auftrag gegeben werden. Die notwendigen Arbeiten sollen nach Möglichkeit von der Fa. Renault Vogelei in Witzenhausen ausgeführt werden. Darüber hinausgehende Reparatur und Abschleppaufträge bedürfen der vorherigen Zustimmung des KJR.

## **B: Benutzung des KJR-Mobils**

1. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter und dessen im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt werden. Der Mieter hat Eigenständig zu prüfen, ob berechnigte Fahrer sich im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis befinden. Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen Fahrers wie eigenes zu vertreten.
2. Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu motorsportlichen Übungen, zu Testzwecken, zur gewerblichen Personen- oder Güterfernverkehrsbeförderung sowie zu sonstigen rechtswidrigen Zwecken, auch soweit sie nur nach dem Recht des Tatorts verboten sind, zu benutzen. Fahrten außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland bedürfen grundsätzlich der

vorherigen schriftlichen Genehmigung des KJR.

## **C: Mietpreis**

1. Als Mietpreis gelten grundsätzlich die in der jeweils neuesten Preisliste des KJR enthaltenen Preise. Im Mietpreis nicht enthalten sind Kosten für Betanken (Diesel). Das KJR-Mobil ist grundsätzlich mit vollem Tank an den KJR zurückzugeben.
2. Maßgebend für die Feststellung der vom Mieter zurückgelegten Strecke ist der Kilometerzähler. Tritt an diesem während der Fahrt ein Defekt ein, so verpflichtet sich der Mieter, diesen sofort bei der nächsten Werkstatt beheben zu lassen.

## **D: Zahlungsbedingungen / Kautions**

1. Der Mieter hat bei Fahrzeugübergabe eine Kautions i.H.v. 500.- € (Euroschecks) zu hinterlegen. Diese wird nach Zahlung des Mietendpreises rückerstattet.
2. Über den Mietendpreis erhält der Mieter nach Fahrzeugrückgabe eine Rechnung. Diese ist binnen 14 Tagen in voller Höhe zahlbar. Für Zahlungen ist nur die in der Rechnung angegebene Bankverbindung zu verwenden.

## **E: Versicherung**

1. Der Versicherungsschutz für das KJR-Mobil erstreckt sich auf Haftpflicht mit unbegrenzter Deckungssumme, bei Personenschäden bis zu 6.391.000.- € je geschädigte Person.
2. Der Versicherungsschutz für das KJR-Mobil erstreckt sich weiterhin auf die Teil- und Vollkaskoversicherung im üblichen Umfang. Der Mieter trägt jeweils eine Selbstbeteiligung i.H.v. 330.- €.

## **F: Unfälle / Diebstahl / Anzeigepflicht**

Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen Schäden hat der Mieter sofort die Polizei zu verständigen, hinzuzuziehen und den Schaden dem KJR unverzüglich anzuzeigen.

Bei Schäden ist der Mieter verpflichtet, den KJR unverzüglich, spätestens zwei Tage nach dem Vorfall über alle Einzelheiten schriftlich unter Verwendung des beim Fahrzeug befindlichen

Unfallberichts, der in allen Punkten sorgfältig und vollständig auszufüllen ist, zu unterrichten.

## **G: Haftung des Vermieters**

1. Sollte das KJR-Mobil trotz bestätigter Reservierung, aus vom KJR nicht zu vertretenden Gründen nicht bereitstehen, so ergeben sich daraus keine Haftungsansprüche des Mieters gegenüber dem KJR.
2. Eine Haftung für Schäden oder Verluste an Gegenständen, die mit dem KJR-Mobil befördert bzw. in diesem zurückgelassen werden sowie für Folgeschäden jeglicher Art ist ausgeschlossen.
3. Im übrigen haftet der KJR nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **H: Haftung des Mieters**

1. Der Mieter haftet nach den allgemeinen Haftungsregeln, sofern er das Fahrzeug beschädigt, den Mietvertrag verletzt usw. Insbesondere hat der Mieter das KJR-Mobil in dem mangelfreien Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat.
2. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Schadensnebenkosten wie:
  - a) Sachverständigenkosten
  - b) Abschleppkosten
  - c) Wertminderung
  - d) Mietausfallkostenwenn
  - a) der Schaden durch Vorsatz oder grob fahrlässiges Handeln des Mieters entstanden ist,
  - b) der Mieter Unfallflucht begangen hat,
  - c) der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist.

3. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen Obliegenheiten und Verpflichtungen dieses Vertrages und der allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet der Mieter voll.
4. Bei den Mietausfallkosten haftet der Mieter bis zur Höhe einer Tagesmiete je Tag, an dem das beschädigte Fahrzeug nicht zur Verfügung steht. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, daß dem KJR kein oder

eine wesentlich geringerer Schaden entsteht.

## **I: Rückgabe des Fahrzeugs**

1. Der Mietvertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt und kann im Rahmen dieses Vertrages mit vorheriger Zustimmung des KJR verlängert werden.
2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist das KJR-Mobil zum Ablauf der Mietzeit zu den üblichen Geschäftszeiten auf der Geschäftsstelle des KJR zurückzugeben.
3. Bei Verletzung der Rückgabepflicht haftet der Mieter, zusätzlich zum regulären Mietpreis, pro Tag mit einer Pauschale i.H.v. 40,- €.
4. Der KJR ist jederzeit berechtigt den Mietvertrag zu kündigen und die sofortige Herausgabe des KJR-Mobils in komplettem Zustand, einschließlich des vollständigen Zubehörs, Fahrzeugschlüssel und Fahrzeugpapieren, zu verlangen.

## **J: Allgemeine Bestimmungen**

1. Sofern der Unterzeichner des Mietvertrages sich nicht als Vertreter des Mieters bezeichnet, haftet er neben der Person oder Organisation, für die der Mietvertrag abgeschlossen wird. Als Vertreter versichert der Unterzeichner, zum Abschluß des Mietvertrages, zur Übernahme und zur Nutzung des KJR-Mobils bevollmächtigt zu sein.
2. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsvorbehalte werden mit Ausnahme von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ausgeschlossen

## **K: Gerichtsstand, Schriftform**

1. Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.
2. Für alle Streitigkeiten aus diesem oder über diesen Vertrag wird Witzenhausen als Gerichtsstand vereinbart.